TRANSPARENCY INTERNATIONAL
AUSTRIAN CHAPTER
Verein zur Korruptionsbekämpfung

Vorstudie zu Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln an österreichischen Hochschulen

Erläuterungen zu Inhalt und Handhabung des Fragebogens

Die Bedeutung sogenannter Drittmittel für die Finanzierung von Forschung und Lehre hat in österreichischen Hochschulen in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen stellen einen wichtigen Innovationsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich dar. Neben der Zusammenarbeit mit den klassischen nationalen und supranationalen Forschungsförderungseinrichtungen kooperieren Hochschulen zunehmend mit Unternehmen und privatwirtschaftlichen Stiftungen. Mithilfe des finanziellen Engagements solcher Partnerinnen und Partner können beispielsweise Studierende direkt mittels Stipendien unterstützt, konkrete wissenschaftliche Projekte (Auftragsforschung) gefördert sowie Professuren (Stiftungsprofessuren), Forschungszentren und ganze Forschungsinstitute eingerichtet werden. Darüber hinaus sind Wirtschaft und Industrie auch wichtige Impulsgeber für neue Forschungsfragen und das Entstehen von Innovationen.

Während die Vorteile derartiger Wissenschafts-Wirtschafts-Kooperationen auf der Hand liegen und diese insbesondere in angelsächsischen Ländern weitverbreitet und anerkannt sind, treffen entsprechende Initiativen im deutschsprachigen Raum häufig auf Skepsis und werden mit unzulässiger Einflussnahme sowie Einschränkungen für die Freiheit in Forschung und Lehre assoziiert.
Aus diesem Grund hat Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) die Arbeitsgruppe „Academic Governance“ ins Leben gerufen. Diese stellt eine Multi-Stakeholder-Plattform für Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Interessensgruppen (u. a. Bundesministerien, Hochschulen und Hochschulkonferenzen, private Drittmittelgeber, Hochschülerschaft) dar, welche sich mit diesem Thema gemeinsam beschäftigen.

Der vorliegende Fragebogen dient als Vorstudie für die weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppe. Sie befasst sich mit Formen von Interessenskonflikten, die an Hochschulen im Kontext von Drittmittelkooperationen typischerweise auftreten können. Das Ziel besteht darin, festzustellen, in welchem Ausmaß und in welcher Form Interessenskonflikte vorhanden sind und inwiefern Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Durch die Beantwortung des Fragebogens unterstützen Sie Hochschulen, Drittmittelgeber und Studierende dabei, gemeinsam einem möglichen negativen Image der Drittmittelfinanzierung entgegenzuwirken und die Vorteile, die aus dieser Finanzierungsform für alle Beteiligten erwachsen, langfristig zu sichern. Auf lange Sicht soll eine beständige, strategische Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gefördert und das Vertrauen zwischen den Beteiligten gestärkt werden, um auf diese Weise Zusammenarbeit und Kooperationen auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Diese Vorstudie dient als Grundlage dafür, gemeinsam „best practices“ für ein transparentes und für alle Beteiligten vorteilhaftes Management von Wissenschafts-Wirtschafts-Kooperationen zu erarbeiten.

Die bereitgestellten Daten werden anonymisiert und nur in aggregierter Form dargestellt. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich für Studienzwecke.

Die Antworten zu den Fragen im Fragebogen werden mittels Einschätzungen in einem dreistufigen Raster bewertet. Damit soll der Reifegrad Ihrer Hochschule zum Umgang mit einem Sachverhalt (Konzept, Maßnahmen, Kontrolle) geprüft werden. Bitte tragen Sie die Bewertung ein, die am ehesten auf Ihre Hochschule zutrifft.

Im Einzelnen bedeutet:

„erfüllt“: Prozess oder Funktion ist etabliert, Maßnahmen sind umgesetzt und werden hinsichtlich Wirksamkeit umfassend überwacht

„teilweise erfüllt“ bzw. „mit Einschränkungen erfüllt“: Prozess oder Funktion ist etabliert, Maßnahmen sind überwiegend umgesetzt und werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit teilweise überwacht

„nicht erfüllt“: Prozess oder Funktion ist nicht etabliert, Maßnahmen sind allenfalls punktuell umgesetzt und werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht überwacht

Gehen Sie bei der Beantwortung der einzelnen Fragen bitte von Ihrer jetzigen Arbeitssituation aus und bewerten Sie ganz ehrlich, wie sich die Situation im Moment bei Ihnen tatsächlich darstellt – und nicht, wie sie idealerweise sein sollte.

1. Fragen zu Ressourcen der Hochschule

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
1.1.	Es besteht ein Finanzplanungsrahmen, der allen Anspruchsgruppen zugänglich ist.	○	○	○
1.2.	An der Hochschule ist die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der hochschulinternen Richtlinien (Compliance) an eine konkrete Leitungsposition gebunden.	○	○	○
1.3.	Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen an der Hochschule stellt die persönliche Integrität im Sinne redlicher Wissenschaft neben fachlicher und sozialer Kompetenz ein wesentliches Auswahlkriterium dar.	○	○	○
1.4.	An der Hochschule gibt es schriftliche Verhaltensgrundsätze (Verhaltenskodex, Leitsätze, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis), die für alle Beschäftigten und Studierenden zugänglich und verbindlich sind.	○	○	○
1.5.	An der Hochschule sind Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten bzw. Korruptionsprävention eingerichtet und kommuniziert (z.B. Vertrauensperson, Konfliktberaterin/-berater, Mediatorin/Mediator, Ansprechperson für Korruptionsprävention, Compliance-Beauftragte etc.)	○	○	○
1.6.	An der Hochschule ist ein Maßnahmenset etabliert, welches geeignet ist, das Bewusstsein für das Thema Korruption zu erhöhen sowie das Risiko korrupter Handlungen zu vermindern (z.B. Ansprache durch Hochschulleitung, Thema bei Versammlungen/Sitzungen, Newsletter, Flyer, Intranet-Seite, Präsenz- und Onlinetrainings, elektronischer Workflow für Anzeige- oder Genehmigungsverfahren, hochschulweites Richtlinienmanagement).	○	○	○
1.7.	Einzelne Bereiche bzw. Arbeitsplätze der Hochschule werden anhand von Indikatoren (z.B. Bedarfs-/EntscheidungsträgerIn für Investitionen, Ressourcenverantwortung, Außenkontakte) im Hinblick auf ihre konkrete Korruptionsgefährdung identifiziert und bewertet.	○	○	○
1.8.	Zur Wirksamkeitsprüfung des internen Kontrollsystems finden auch nichtanlassbezogene Stichprobenprüfungen von Vorgängen durch eine unabhängige Stelle (Interne Revision, Rechnungsprüfungsamt o.ä.) statt.	○	○	○

2. Existenz von Regelungen

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
2.1.	Es existiert eine Richtlinie zu Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln. Diese beinhalten Regelungen bezüglich der folgenden Punkte:			
2.1.1.	Einwerbung, Annahme, Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln (Spenden, Sponsoring und Schenkungen)	○	○	○
2.1.2.	Verwendung von überschüssigen Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln am Projektende (Overheads / Gemeinkostenzuschläge)	○	○	○
2.1.3.	Annahme, Nutzung, Überlassung und Inventarisierung von Forschungsgeräten (z.B. in Hinblick auf Test-/Leihstellungen, Entwicklungs- und Folgekosten)	○	○	○
2.1.4.	Nutzungsentgelte (bei Inanspruchnahme von Personal- oder Sachressourcen) bei Drittmittelprojekten, Kooperationen und Nebentätigkeiten	○	○	○
2.2.	Es ist Personen in Leitungsfunktion an der Hochschule verboten, gleichzeitig federführend an einer Ausgründung mitzuwirken.	○	○	○
2.3.	Es gibt klar definierte Kriterien und Verfahren bei der Stellenbesetzung, insbesondere in Berufungsverfahren (z.B. interdisziplinäre mit externen Expertinnen und Experten besetzte Kommission, „peer review“).	○	○	○
2.4.	Es gibt spezielle Regelungen zu Dual-Career-Verfahren (Doppelkarrierepaare) in Hinblick auf Auswahlkriterien, Einsatzbereiche und Kooperationspartnerinnen und -partner.	○	○	○
2.5.	Es gibt Regelungen zur Beschäftigung, unmittelbaren Unterstellung und zu rechtlichen Handlungen mit Bezug zu Angehörigen.	○	○	○
2.6.	Bei der Evaluation von Forschungsbereichen/-projekten sind die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ (der Hochschule oder der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität) explizit als Kriterium definiert.	○	○	○
2.7.	Es existieren Regelungen zur Annahme von persönlichen Geschenken.	○	○	○
2.8.	Es existiert eine Regelung über die Annahme von Einladungen oder die Teilnahme an fremdfinanzierten Dienstreisen, Workshops oder sonstigen Veranstaltungen.	○	○	○
2.9.	Es existiert eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenskonflikten. Diese beinhaltet Regelungen bezüglich der folgenden Punkte:			
2.9.1.	Diese Regelungen benennen typische Fallkonstellationen von Interessenkonflikten, die während der Tätigkeit für die Hochschule auftreten können (z.B. rechtliche Handlungen in Bezug zu Angehörigen/Naheverhältnisse, Gutachter-/Beratungstätigkeiten, eigene finanzielle Beteiligungen oder von nahestehenden Personen, Aufsichtsmandate etc.).	○	○	○
2.9.2.	Die Regelungen verpflichten die Beschäftigten zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte.	○	○	○
2.9.3.	Die Regelungen beinhalten Aussagen zur Erklärung der Befangenheit, der Einbindung von übergeordneten Gremien (z.B. bei Befangenheit einer Führungskraft auf Leitungsebene) sowie Gegenmaßnahmen.	○	○	○
2.9.4.	Die Nichtanzeige eines Interessenskonfliktes stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht dar, die entsprechend sanktioniert wird.	○	○	○
2.9.5.	Es existiert an der Hochschule ein standardisierter Prozess, wie mit ersten Hinweisen oder Verdachtsfällen in Bezug auf Interessenskonflikte bzw. Korruption umgegangen wird (Hinweisgebersystem, Hotline).	○	○	○
2.9.6.	Für jeden Beschäftigten und Studierenden besteht jederzeit die Möglichkeit, sich ohne negative Konsequenzen auf diese Regelungen zu berufen, auch wenn dies zu Konflikten führt.	○	○	○

3. Unabhängige Kommission

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
3.1.	Es gibt eine permanente, von den Exekutivorganen unabhängige und interdisziplinär besetzte Kommission, die zur Wahrnehmung der Hochschulinteressen in die Gestaltung von Drittmittelverträgen und sonstigen Verträgen über private Finanzierungsmittel eingebunden ist.	○	○	○
3.2.	Die Kommission oder ein sonstiges Prüfungsorgan nimmt vor Abschluss des jeweiligen Vertrags eine Integritätsprüfung (Due Diligence) potenzieller Zuwendungsgeberinnen und -geber vor (Instrumentalisierung der Hochschule, „Greenwashing“) und gibt eine Empfehlung ab.	○	○	○
3.3.	Die Kommission oder ein sonstiges Prüfungsorgan prüft, ob die Gewährung von Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln, insbesondere durch industrielle Kooperationspartnerinnen/-partner, im Zusammenhang mit politischen, ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen steht, die mit Grundsätzen redlicher Wissenschaft unvereinbar sind.	○	○	○
3.4.	Die Kommission oder ein sonstiges Prüfungsorgan prüft und dokumentiert bei Professuren, die teilweise oder vollständig aus privaten Mitteln finanziert werden (sog. Stiftungsprofessuren bzw. Lehrstuhlsponsoring), dass das wissenschaftliche Interesse gegenüber etwaigen politischen, ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen erheblich überwiegt.	○	○	○
3.5.	Die Kommission oder ein sonstiges Prüfungsorgan prüft die Bezeichnung von Hochschuleinheiten mit Firmennamen (Duldung öffentlichkeitswirksamer Werbung von Sponsoren als Gegenleistung der Hochschule) vor dem Risiko der Beeinflussung wissenschaftlicher Tätigkeit (Einwerbung privater Finanzierungsmittel, Forschungsschwerpunkte, Gefälligkeitsgutachten) und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung.	○	○	○
3.6.	Die Kommission oder ein sonstiges Prüfungsorgan prüft den Technologietransfer kontinuierlich in Hinblick auf Interessenskonflikte, insbesondere betreffend Industriekooperationen, Firmenausgründungen sowie Zugriff auf Hochschulressourcen (z.B. geistiges Eigentum).	○	○	○

4. Verträge

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
4.1.	Vor der Annahme privater Finanzierungsmittel werden die folgenden Punkte dokumentiert:			
4.1.1.	alle rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Zuwenderin/ Zuwender und Empfängerin/Empfänger	○	○	○
4.1.2.	Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel	○	○	○
4.1.3.	mögliche Folgekosten	○	○	○
4.1.4.	Erklärung über den Ausschluss des Drittmitteleinwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Zuwenderin/des Zuwenders einschließen.	○	○	○
4.2.	Alle Kooperationsverträge sowie vereinnahmte Drittmittel und sonstige private Finanzierungsmittel werden unter Angabe der Zuwenderin/des Zuwenders, der Art und des Wertes der Zuwendung sowie des Verwendungszwecks auf der Internet-Seite der Hochschule veröffentlicht.	○	○	○
4.3.	Bei Drittmittelprojekten und sonstigen Projekten über private Finanzierungsmittel ist eine Einflussnahme der Finanzgeberinnen und Finanzgeber auf wissenschaftliche Inhalte, auf Forschungsergebnisse sowie auf deren Veröffentlichung vertraglich ausgeschlossen.	○	○	○

5. Finanzflüsse

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
5.1.	Zwischen Einwerbenden und Annehmenden/Genehmigenden besteht eine personelle Trennung.	○	○	○
5.2.	Die Gewährung von Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln an die Hochschule ist nicht an Beschaffungsentscheidungen oder Umsatzvolumina gekoppelt.	○	○	○
5.3.	Es werden grundsätzlich alle Einnahmen aus Drittmitteln und sonstigen privaten Finanzierungsmitteln auf einem Konto der Hochschule verbucht (kein Privatkontenverfahren).	○	○	○
5.4.	Zahlungsvorgänge für Reisekosten, Bewirtungen, Gutachten sowie Beratungsleistungen unterliegen zusätzlichen inhaltlichen Kontrollen (z.B. Mehraugen-Prinzip, Workflow/ Plausibilitätsprüfung).	○	○	○
5.5.	Die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen (z.B. bei der Gewinnung von Drittmitteln) unterliegt definierten Kriterien und erfolgt in einem transparenten Entscheidungsprozess.	○	○	○

6. Ausschluss von Einflussnahmen

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
6.1.	Die Hochschule verfügt bei Kooperationen, Beteiligungen oder Firmenausgründungen über eine Mehrheit in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien, um Einfluss auf Forschungs-schwerpunkte, Personalentscheidungen und ggf. geistiges Eigentum auszuüben.	○	○	○
6.2.	Zuwenderinnen und Zuwender von Drittmitteln und sonstigen privaten Mitteln besitzen in akademischen Gremien (z.B. Berufungskommissionen) keine Mehrheit bzw. kein Vetorecht.	○	○	○
6.3.	Die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten oder ähnlichen Funktionen und der Besitz von Anteilen, die das Forschungsfeld des jeweiligen Beschäftigten betreffen, sind explizit geregelt und insbesondere anzeigepflichtig.	○	○	○
6.4.	Alle an der Hochschule erzielten Forschungsergebnisse werden unabhängig von ihrer Finanzierung (öffentlich oder privat) unter Berücksichtigung der individuellen Publikationsfreiheit im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht.	○	○	○

7. Fragen zur Rechenschaft der Hochschule

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
7.1.	Es ist sichergestellt, dass Mitglieder von Exekutivorganen nicht in Aufsichtsgremien der Hochschule vertreten sind; mithin keinen funktionalen Interessenskonflikten unterliegen.	○	○	○

7.2.	Alle Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsgremiums werden grundsätzlich (nach den jeweiligen in einer Geschäftsordnung klar definierten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten) veröffentlicht.	○	○	○
7.3.	Das Aufsichtsgremium der Hochschule wird regelmäßig über Stand und Maßnahmen der Korruptionsprävention und zum Umgang mit Interessenskonflikten informiert.	○	○	○
7.4.	Das Aufsichtsgremium der Hochschule wird über einzelne Verstöße, deren Ursachen und daraus abgeleitete Maßnahmen, ggf. anonymisiert, informiert.	○	○	○

8. Fragen zur Integrität der Hochschule

Kommentare:

		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt
8.1.	An der Hochschule herrscht eine von Integrität geprägte Organisationskultur, die durch das Führungsverhalten der Hochschulleitung befördert wird und durch Indikatoren (z.B. Anzahl von Schulungen/Beratungen, Umfragewerte, Fallzahl von Hinweisen, Monita der Internen Revision, Sanktionierung von vorsätzlichen Verstößen) messbar ist.	○	○	○
8.2.	Die Leitungsebene der Hochschule erhält rechtlich zulässige und objektiv angemessene Vergütungen.	○	○	○
8.3.	Das wissenschaftliche Personal der Hochschule erhält rechtlich zulässige und objektiv angemessene Vergütungen.	○	○	○
8.4.	Typische Fallgruppen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in speziellen Regelungen explizit benannt (z.B. Datenmanipulation, Ressourcenmissbrauch, Ghostwriting, Ehrenautorschaft etc.).	○	○	○

Information zum Auskunftgeber bzw. zur Auskunftgeberin

Hochschule:	
AnsprechpartnerIn:	
Funktion:	
Ort, Datum:	

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Verfasser:

Transparency International – Austrian Chapter (Arbeitsgruppe Academic Governance) in Kooperation mit dem Center for Corporate Governance & Business Ethics / FHWien der WKW

Ansprechpartner:

TRANSPARENCY INTERNATIONAL – Austrian Chapter

Mag. Thomas Gradel
E-Mail: office@ti-austria.at
Website: www.ti-austria.at
Tel: +43 (0) 1 960 760

FHWien der WKW/
Center for Corporate Governance & Business Ethics
Ilona Semertzoglou
E-Mail: cgbe@fh-wien.ac.at
Website: www.ccgbe.at
Tel: +43 (0) 1 47677-5735

Oktober 2017